

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

nicht öffentlich		Drucksache Nr. 1766/2015
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 07.10.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	04.11.2015	N
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.11.2015	N
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.11.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	02.12.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt vom 09. Dezember 2014
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 21. Oktober 2015  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 28. Oktober 2015  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

## Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

### **1. Sachverhalt**

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Die Anpassung der Kostensätze gegenüber dem Jahr 2015 war in geringem Umfang nur bei den lohnintensiven Leistungen aufgrund der tariflichen Erhöhungen notwendig. Bei den materialintensiven Leistungen bzw. den Kosten für die Entsorgung konnten die Kostensätze im Wesentlichen aufgrund der zur erwartenden geringen Preissteigerung konstant gehalten werden.

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern bestehen keine Gewinnerzielungsabsichten, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

### **2. Lösung**

Es wird vorgeschlagen die Kostensätze nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2016 festzusetzen.

### **3. Alternativen**

Keine

### **4. Ausgaben / Finanzierung**

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2016